



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-12140
Fax +49 30 18 681-512186

MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Hinweise zur Einbindung der Ausländerbehörden in Visumverfahren beim Familiennachzug

MI3.21002/1#95
Berlin, 28. April 2023
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl beim Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden großer Städte 2022 als auch beim Expertenkreis Familiennachzug wurden vom Auswärtigen Amt, den Ländern sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gemeinsam verschiedene Ansätze zur Beschleunigung von Visumverfahren zum Familiennachzug evaluiert. Dabei zeigte sich, dass Globalzustimmungen der obersten Landesbehörden gemäß § 32 AufenthV hierfür ein effektives Mittel sind, das in bestimmten Fällen ausgeweitet werden sollte. So bewährten sich beispielsweise Globalzustimmungen, die die Länder für den Familiennachzug zum syrischen Flüchtling erließen. Dem entsprechend möchte ich Ihnen in diesem Schreiben nachfolgende Hinweise geben:

I. Empfehlung des Erlasses einer Globalzustimmung gemäß § 32 AufenthV zur Beschleunigung der Visumerteilung zur Familienzusammenführung bei Anträgen aus Ländern mit verlässlichen Urkundenwesen

Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 AufenthV bedarf die Visumerteilung zur Familienzusammenführung grundsätzlich der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Die Beteiligung der Ausländerbehörden ist jedoch vor allem in Fällen geboten und sinnvoll, in denen inlandsbezogene Tatbestandsmerkmale zu prüfen sind, die in der Expertise der Ausländerbehörden vor Ort liegen. Neben den Angaben zum Stammberechtigten umfasst dies in erster Linie die Sicherung des Lebensunterhalts und die Prüfung, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ist Voraussetzung für eine Ausweitung von Globalzustimmungen beim Familiennachzug, dass es sich um Fallgruppen handelt, in denen inlandsbezogene Tatbestandsmerkmale wie Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung nicht geprüft werden müssen und es sich um Visaanträge aus Ländern mit verlässlichen Urkundenwesen handelt. Auf diese Weise sind bei entsprechender Dokumentenlage keine näheren Überprüfungen auslandsbezogener Tatbestandsmerkmale wie z.B. der Eheschließung erforderlich.

In diesem Zusammenhang erstellte das Auswärtige Amt eine Liste mit 113 Staaten, in denen die deutsche Auslandsvertretung alle Arten von Urkunden legalisieren kann oder in denen die Legalisation durch die sog. Haager Apostille ersetzt wird, und solche, in denen die deutsche Auslandsvertretung in der Regel die für die Familienzusammenführung erforderlichen Personenstandsurkunden legalisieren kann (**Anlage 1**). Bei Staaten, in denen die Voraussetzungen für die Legalisation nicht gegeben sind und auch keine Urkundenüberprüfung möglich ist, geht das Auswärtige Amt nicht von einem verlässlichen Urkundenwesen aus. Da sich durch politische und administrative Veränderungen im Land auch die Zuverlässigkeit des Urkundenwesens ändern kann, wird insbesondere die Frage, ob in einem Land legalisiert werden kann oder ob die Legalisation aufgrund eines mangelhaften Urkundenwesens ausgesetzt und Urkunden ggf. überprüft werden müssen, fortlaufend evaluiert.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat regt daher an, dass Sie als oberste Landesbehörden eine Globalzustimmung nach § 32 AufenthV für solche Fälle erlassen, in denen die Visaanträge zur Familienzusammenführung bei Auslandsvertretungen in Staaten mit verlässlichen Urkundenwesen (entsprechend Anlage 1) gestellt werden und in denen Lebensunterhalt und Wohnraum für die Visumerteilung nicht zu prüfen sind.

Im Einzelnen handelt es sich bei Letzterem um folgende Fälle:

- § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG. In diesen Fällen des privilegierten Familiennachzugs sind die Voraussetzungen des ausreichenden Wohnraums und der Lebensunterhaltssicherung entbehrlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird und die Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.
- § 36 Abs. 1 AufenthG. Von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis ist abzusehen, wenn es sich bei den nachziehenden Personen um Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers handelt.

- § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Hierbei handelt es sich um die Visumerteilung für den Familiennachzug vom minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen oder Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

Eine Globalzustimmung könnte folgendermaßen lauten:

Für das Land (...) stimme ich gemäß § 32 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) im Rahmen einer Globalzustimmung der Erteilung von Visa an Personen zu, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie beabsichtigen den Familiennachzug zu einem mit Hauptwohnsitz in (...) lebenden Familienangehörigen (Ehegatten/Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes oder minderjährigen ledigen Kind) und

1. Sie stellten Ihren Antrag auf Visumerteilung zur Familienzusammenführung ab dem 01.06.2023 in einer Auslandsvertretung in einem Land mit Urkundenwesen, das durch das Auswärtige Amt als verlässlich ausgewiesen wurde (vgl. Anlage 1)
2. Zur Erteilung des Visums sind Lebensunterhalt und Wohnraumerfordernis gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG oder § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG nicht zu prüfen.

Sollten Sie sich dazu entschließen, eine entsprechende Globalzustimmung nach § 32 AufenthV zu erteilen, bitte ich um Mitteilung an das Referat MI3 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat per E-Mail – MI3@bmi.bund.de.

Um Mehraufwand für alle Beteiligten zu vermeiden, rege ich an, dass die Ausländerbehörden die zum o.g. Stichtag bereits dort eingegangenen Zustimmungsbitten zu von der Globalzustimmung erfassten Fällen noch nach dem üblichen Verfahren der Einzelzustimmung bearbeiten.

II. Übersicht zur Aufteilung der Prüfschritte im Visumverfahren zum Familiennachzug

Um zeitaufwändige Mehrfachprüfungen im Visumverfahren zur Familienzusammenführung zu vermeiden, erstellte das Referat 508 des Auswärtigen Amts in Zusammenarbeit mit dem Referat MI3 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Übersicht, die die Prüfständigkeiten der deutschen Auslandsvertretungen und der Ausländerbehörden klarstellen soll (**Anlage 2**). Sie wird vom Auswärtigen Amt an die Visastellen der Auslandsvertretungen weitergeleitet. Ich bitte Sie, diese Übersicht ebenfalls an die Ausländerbehörden zur Anwendung weiterzureichen.

Um die Prüfständigkeiten einzuhalten, bitte ich Sie weiterhin, die Ausländerbehörden darauf hinzuweisen, dass die Anforderung einer Urkundenprüfung bei den Auslandsvertretungen bei Anhaltspunkten auf Fälschungen erfolgen sollte. Von der routinemäßigen Anforderung einer Urkundenprüfung bitte ich abzusehen.

Seite 4 von 4

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektr. gez.
Dr. Burbaum

Anlagen

- 1: Liste Staaten mit verlässlichen Urkundenwesen
- 2: Übersicht Familiennachzugsverfahren